









my Berlin, 12. September. Die „Deutsche Illu. Ztg.“ veröffentlicht den Wortlaut des deutsch-russischen Ausräucherungsvertrages vom 18. Juli 1857, welcher einem ganz erheblichen Aufwands voll. Im ersten Artikel wird festgelegt, daß für den Fall, daß eine der vertragsschließenden Theile sich mit einer dritten Mächten in Kriege befinden sollte, die andere wohnsitzende Neutralität beobachten und ihre Sorge darauf richten wird, den Streit zu lösen. Diese Bestimmung soll aus einer Ausräucherung eines der vertragsschließenden Theile gegen Oesterreich oder Frankreich keine Anwendung finden. Im 2. Artikel erkennt Deutschland Rußlands Recht auf der Balkan-Halbinsel an, insbesondere die Nothwendigkeit einer einschneidenden Einwirkung in Bulgarien und Th. Mazedonien. Beide Theile verpflichten sich, keine Veränderung des territorialen Standes der genannten Halbinsel ohne vorheriges Einverständniß auszuüben und sich jedem Versuch, diesem Stande Abbruch zu tun, zu widerlegen. Im 3. Artikel erkennen beide Theile den vollen Charakter der Gränzgebirge der Südrußland, des Bosphorus und der Thermen an. Sie werden gemeinsam darüber wachen, daß die Türkei keine Ausnahme von dieser Regel annehmen, der Interessen irgend einer Mächte dadurch nicht, daß sie die Mächte für die militärischen Operationen eines kriegsführenden Mächte herab. Im 4. Artikel wird die Verlegung oder von einer bestehenden Verlegung vorzubauen, werden beide Theile der Türkei erklären, daß sie einzuräumen sollte sie als im Kriegeausstand gegenüber dem verletzten Teil befindlich betrachten und sie die letzten territorialen Verluste an der Berliner Vertrag überhörende Sicherheit als vernichtet ansehen werden. Artikel 5. Die Dauer des Vertrages auf drei Jahre fest. In einem ganz geheimen Zusatzprotokoll, das einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden soll, wird bestimmt, daß Deutschland wie Rußland beistehen wird, in Bulgarien eine gemeinsame Neutralität wieder herzustellen. Es wird, in seinem Sinne, seine Zustimmung zur Wiedereinrichtung des Königs v. Sachsenberg zu setzen. Für den Fall, daß der Kaiser von Rußland selbst die Wiedereinrichtung des Königs zum Schwanen Meeres übernimmt, verpflichtet Rußland zu wohnsitzender Neutralität und zur moralischen Unterstützung der Wiedereinrichtung der Maßnahmen des Kaisers von Rußland, um den Schlüssel seines Reiches in der Hand zu behalten.



